

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aa1fe724-6b96-34d0-b87a-5263e572b1e9>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 44 StPO - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung

¹War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ²Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die Belehrung nach den [§§ 35a Satz 1 und 2](#), [§ 319 Abs. 2 Satz 3](#) oder nach [§ 346 Abs. 2 Satz 3](#) unterblieben ist.

